



Zuschuss für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Geförderte mit einer Behinderung oder mit einer die Mobilität einschränkenden Behinderung oder chronischen Erkrankung können einen Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000 EUR pro Halbjahr beantragen zur Deckung nachgewiesener, durch die Behinderung oder chronische Erkrankung bedingter Mehrkosten, soweit diese Mehrkosten nicht von der Krankenversicherung oder anderen Trägern übernommen werden. Ab einem Betrag von 100 EUR pro Monat kann ein Zuschuss beantragt werden. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist zudem der Nachweis einer Krankenvollversicherung für den gesamten Forschungsaufenthalt in Deutschland.

Über den Zuschuss entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Bedarf wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 bis 8 Wochen.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen, das [Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Art und Umfang der Behinderung oder chronischen Erkrankung und der daraus resultierenden finanziellen Aufwände sind zu erläutern. Beizufügen sind Nachweise über die Behinderung bzw. chronische Erkrankung und der Nachweis, dass die Kosten nicht von der Krankenversicherung oder anderen Trägern übernommen werden können. Die entstandenen Kosten müssen durch die Vorlage von Rechnungen im Original und Zahlungsbelegen in Kopie nachgewiesen werden. Erst danach kann eine Erstattung erfolgen.

Die Abrechnung muss in der Regel innerhalb des Kalenderjahres erfolgen, in dem die Kosten entstanden sind. Sollten einzelne Rechnungen und Zahlungsbelege erst nach Beendigung des Forschungsaufenthalts in Deutschland vorgelegt werden können, ist der Antrag auf Zuschuss dennoch vor Ende des Forschungsaufenthalts zu stellen. Die Belege sind zeitnah, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Forschungsaufenthalts nachzureichen.



Sollten Kosten im Verlauf des Forschungsaufenthalts oder nachträglich von dritter Seite übernommen werden, ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Zu viel gezahlte Leistungen sind an die Stiftung zurückzuzahlen.